

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post  
5 Mk., unter Streifband 6,80 Mk.

Schriftleitung und Versand:  
Berlin S 42, Luisenauer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

In der Zeit vom 6. bis 12. November ist der Beitrag für die 46. Woche fällig.

## Die Fortbildung des Arbeitsrechts.

Auf dem 1. Gewerkschaftskongreß des „Allgemeinen Freien Angestellten-Bundes“ (Afa) in Düsseldorf hielt der bekannte Professor S. Sinzheimer einen glänzenden Vortrag über die Weiterbildung des Arbeitsrechts, dem die Kongreßteilnehmer mit gespanntester Aufmerksamkeit folgten und den wir angesichts der Bedeutung dieser Frage gerade in der Gegenwart für so wichtig halten, daß wir ihn auszugswise auch unseren Kollegen zugänglich machen wollen, weil diesen häufig die Wichtigkeit des Stoffes noch gar nicht völlig klar ist.

Der Referent führte etwa folgendes aus:

„Wir nähern uns immer mehr einer Entwicklung und einem Zeitpunkt, wo die gesamte abhängige Arbeitskraft dem organisierten Kapital gegenübersteht. Das gemeinsame arbeitsrechtliche Schicksal der Arbeitnehmer, als Persönlichkeit in Abhängigkeit von einem Arbeitgeber stehen, eint mit Notwendigkeit alle Gruppen der Arbeitnehmer, ob sie nun auf der untersten oder höchsten Stufe der Produktion stehen, ob sie öffentliche Funktionen haben oder private Arbeiter sind, sogenannte höhere oder sogenannte niedere Arbeit verrichten. In dieser Arbeitnehmerbewegung ist heute der Wille lebendig, aus eigener Kraft an der Regelung aller wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten teilzunehmen, sich nicht mehr auf fremde Kräfte, seien sie staatlicher oder anderer Art, zu verlassen, sondern ihr Schicksal von ihrem Interessenstandpunkt aus selbst rein und unabhängig in die Hand zu nehmen. Neben der Tendenz der Einheit steht in der Arbeitnehmerbewegung der Wille zur Koalition, d. h. die gewerkschaftlichen Dinge durch Selbsttätigkeit im Sinne der Arbeitnehmerbewegung zu gestalten. Und hier ist der Gegensatz des Arbeitsrechts gegenüber dem Rechte des Besitzes und des Vermögens lebendig geworden, der Gedanke, daß der Mensch niemals nur Mittel für die Zwecke der Wirtschaft sein darf, sondern daß die Organisation der Wirtschaft Mittel für den letzten Zweck der Wirtschaft sein soll, nämlich für den Menschen selbst.“

Im Mittelpunkt der ganzen sozialen Gestaltung muß der Träger der Arbeit, der lebendige Mensch, stehen. Das ist die dritte Tendenz der Arbeitnehmerbewegung. Damit ergeben sich die Forderungen nach einem einheitlichen, einem autonomen und einem sozialen Arbeitsrecht.

Das Gesetzbuch der Arbeit befindet sich jetzt in Vorbereitung, eine Aufgabe, ebenso groß wie seinerzeit in der liberalen Ära der siebziger Jahre die Schaffung des bürgerlichen Rechts überhaupt. Es handelt sich nicht allein um ein Recht des Arbeitsvertrages, sondern es gehören hinzu: die rechtliche Organisation des Betriebes, das Berufsvereinsrecht, das Koalitionsrecht, das Arbeiterschutrecht, die Vertretung der Arbeiter in Kammern und Räten. Das zeigt die große Bedeutung der Frage.

Das einheitliche Arbeitsrecht soll der geschichtlich gewordenen Zersplitterung entgegenzutreten und zwar zunächst der Zersplitterung des materiellen Rechts. Wir brauchen ein einheitliches Arbeitsrecht für alle Arbeitnehmer, soweit sie gemeinsame Interessen haben. Damit ist nicht gesagt, daß nicht für besondere Verhältnisse auch besondere Vorschriften geschaffen werden sollen. Einheit ist keine Gleichheit. Wenn wir aber differenzieren, dann soll das nicht geschehen aus irgend welchen geschichtlichen und unsachlichen Gesichtspunkten, sondern planvoll und bewußt aus der Natur dieser Verhältnisse heraus.

Im Mittelpunkt des einheitlichen Arbeitsrechts der Zukunft wird ohne Zweifel ein allgemeiner Teil des Arbeitsvertragsrechts stehen. Dieses soll die Bestimmungen enthalten, die für alle Arbeitnehmer gelten können und sollen. An diesen allgemeinen Teil werden sich Sonderregelungen anschließen müssen, soweit das für bestimmte Gruppen notwendig ist. Es wäre falsch, unter dem Stichwort des einheitlichen Arbeitsrechts ein mecha-

nisch gleiches Recht zu schaffen. Hauptsache ist, daß dieses Arbeitsgesetzbuch einheitlich aufgebaut ist und auf einheitlichen Grundgedanken beruht, aus denen sich das Arbeitssonderberufsrecht für bestimmte Gruppen, soweit innere Gründe dafür vorhanden sind, herausbilden kann.

Ebenso wie das materielle Arbeitsrecht ist auch das Behördenwesen zersplittert. Wir haben alle möglichen Schlichtungsausschüsse, Schlichtungsbehörden, Arbeitsnachweisämter mit verschiedener Grundlage, Versicherungsämter, es sollen Heimarbeitämter geschaffen werden, besondere Ämter für Hausangestellte usw. Wenn wir ein einheitliches Arbeitsrecht geschaffen haben, müssen wir auch einen einheitlichen Behördenorganismus für das Arbeitsrecht bilden (sehr richtig!), von dem alle öffentlich rechtlichen staatlichen Funktionen in bezug auf das Arbeitswesen ausgeübt werden. Nur dann kann sich der einheitliche Geist entwickeln, der auch in der Beamtenschaft dieser sozialen Behörden vorhanden sein muß. Es taugt auf diesem Gebiete nicht jeder Beamte, weil besonders vorgebildete, mit sozialen Gedanken erfüllte, gut geschulte Beamte notwendig sind, um das Vertrauen der Bevölkerung zu erhalten.

Der Gedanke, daß wir Einheitsarbeitsgerichte haben müssen, nicht nur Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, ist heute unbestritten. Es steht aber auch fest, daß eine Eingliederung dieser Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte, so wie sie heute sind, nicht stattfinden kann und darf. (Sehr richtig!) Die Organisation, die persönliche Zusammensetzung und das Verfahren der ordentlichen Gerichte, sind heute für die sozialen Zwecke der Arbeitnehmererschaft unerträglich. Auf dem letzten deutschen Juristentag in Bamberg ist dann auch zum Ausdruck gekommen, daß die Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte nur in Frage kommen kann, wenn die Arbeitsgerichte Verfahren und die Zusammensetzung der bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte behalten und bei der Wahl des Vorsitzenden nicht allein die Justizverwaltung entscheiden darf, sondern das Zusammenwirken der Beteiligten. Was nützt die beste Reform, wenn die Menschen nichts taugen, die die Paragraphen durchzuführen haben. Darum ist die ganze Reformfrage schließlich eine Frage der Ausbildung der Juristen und ihrer Berührung mit der ganzen Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Ich vertrete deshalb den Standpunkt, daß das zweckmäßigste die Eingliederung der Arbeitsgerichte in die Einheitsarbeitsbehörde sein würde. Die Arbeitsgerichte gehören dahin, wo der ganze soziale Geist gepflegt wird. Der Vorsitzende eines Arbeitsgerichts, der aus diesen Ämtern herauskommt, hat das notwendige Verhältnis zu den Fragen, bei denen oft mehr psychologische Gründe die Entscheidung herbeiführen, als formalrechtliche Gesichtspunkte.

Die zweite Hauptforderung ist die des autonomen Arbeitsrechts. In früheren Jahren herrschte der Glaube an die Allmacht des Staates. Heute liegt der Schwerpunkt der sozialen Fortbildung der Dinge in erster Linie in dem selbstgebildeten Rechte der Koalition. Das ist das Wesen des Tarifvertrages, daß er nicht ein Vertrag ist wie jeder andere, etwa wie ein Schuldvertrag, sondern eine Rechtsquelle selbst. Der Tarifvertrag schafft nicht Rechtsverhältnisse, sondern Recht. Den Tarifvertrag hat kein Jurist erfunden, sondern er ist ein Produkt der sozialen Kräfte selbst. Er soll möglichst das staatliche Recht auf dem sozialen Gebiet überflüssig machen. Das soziale Wesen reguliert und organisiert sich selbst. Das ist der Gedanke der Autonomie.

Der vorliegende Arbeitstarifgesetzentwurf enthält die Grundforderung, daß Träger der Tarifverträge nur die selbständigen und unabhängigen Gewerkschaften sein können, nicht aber Werkvereine und unfreie Arbeitervereine. Diese Grundforderung ist von Arbeitgeberseite mit dem Argument angegriffen worden, daß dadurch die Rechtsgleichheit verletzt würde. Der Einwand ist hinfällig. Rechtsgleichheit besteht nur da, wo soziale Gleichheit das gleiche Recht findet; da, wo aber verschiedenes vorliegt, muß

auch das Recht verschieden reagieren. Ein Vertrag ist immer ein Ausgleich entgegengesetzter Interessen. Darum wäre es verschleierte Recht und Ungleichheit, wenn man auf Grund formaler Gleichheit, der aber eine tatsächliche nicht zugrundeliegt, auch Organisationen, in denen Unternehmereinflüsse vorhanden sind,\*) zum Tarifvertragsabschluß zulassen würde.

Der Gedanke der Autonomie berührt aber auch den Rätegedanken. Auch den Räten könnten bestimmte Funktionen selbstverwaltender Tätigkeit übertragen werden. Auf dem sozialen Gebiete spielen Verordnungen eine große Rolle. Statt den Behörden könnte der Erlaß dieser Verordnungen dem Reichswirtschaftsrat und den kommenden Bezirkswirtschaftsräten übertragen werden. Das ist ein Problem, das ernstlich erörtert werden muß.

Eine dritte Hauptforderung an das künftige Arbeitsrecht ist die, daß es ein soziales Recht sein soll. Es muß der Gedanke zum Ausdruck kommen, daß die Arbeit nicht nur eine Privatsache von individuellem Charakter ist, sondern für die Gesellschaft geleistet wird, also sozialen Charakter trägt, und daß der Träger der Arbeit, der lebende Mensch, nicht nur private Bedeutung hat, sondern auch soziale, daß der arbeitende Mensch ein soziales Lebensgut der Gesellschaft ist. Aus diesen beiden Schlüssen entwickelt sich der soziale Gedanke und der Grundsatz, daß diese gesellschaftliche Arbeit planvoll verwendet werden muß. Die Entwicklung des Arbeitsrechtes ist bestimmt durch die Entwicklung der organisierten Wirtschaft. Man streitet so viel über freie oder gebundene Wirtschaft, und die Menschen, die darüber streiten, sehen gar nicht, wie die gebundene, organisierte Wirtschaft immer mehr wächst, weil das Bewußtsein der Menschen von Tag zu Tag mehr auf planvolle Gestaltung der Wirtschaft drängt. Wir haben die Wirtschaft geschaffen als Werkzeug, aber sie ist uns über den Kopf gewachsen, sie spielt mit uns. Der Mensch muß die Wirtschaft wieder unter seine vernünftige Herrschaft bringen. (Lebhafte Zustimmung.) Das ist der lebendige Odem, den sie auch in der Entwicklung des Arbeitsrechtes spüren. Der Mensch soll nicht nur arbeiten, sondern soll gesellschaftlich nützliche Arbeit leisten. Das Produkt seiner Arbeit soll nicht nur ein Spielball für private Interessen sein, sondern ein Olfed des planvollen sozialen Ganzen, in dem alle, die dem Volk angehören, ihr Genuß und ihre Freude finden. Im gegenwärtigen Produktionsprozeß wird der Arbeiter sich selbst entfremdet, er wird zum Mittel für die Zwecke anderer. Aber er will wieder auf eigenen Beinen stehen und sich als Mensch und Persönlichkeit fühlen. Deswegen ruft er nach der Befreiung der Arbeit. Darum die Sehnsucht, die Wirtschaft zu planmäßigem Tun zu binden.

Wir müssen Menschenökonomie treiben, nicht nur an Produktionstechnik und Taylorsystem denken. Es darf nicht nur gefragt werden: Wie steigern ich die Produktion, mögen auch Menschen selbst dabei draufgehen? — sondern: Wie kann der Mensch seiner ursprünglichen menschlichen Bestimmung wieder zugeführt werden, daß er in der Arbeit nicht nur Last und Mühsal, sondern eine Befriedigung seiner Bedürfnisse, eine Freude an der Tätigkeit findet? (Lebhafte Zustimmung.) Das ist der soziale Gedanke, der sich im Arbeitsrecht spiegeln soll.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß man die Frage der Kapital- und Gewinnbeteiligung der Arbeiter am Betriebe ansehen, die von der fortgeschrittenen Arbeiterbewegung mit aller Entschiedenheit bekämpft wird. (Lebhafte Zustimmung.) Jüngst hat der preußische Ministerpräsident Stegerwald in Essen eine Rede gehalten, die „Deutsche Lebenskraft“ betitelt, die viel mehr Beachtung in Arbeiterkreisen finden sollte. In dieser Rede sagte er, es sei die Zeit gekommen, daß die von ihm vertretene Gewerkschaftsidee offensiv vorgehen muß, um den Materialismus einer gewissen Richtung der Arbeiterbewegung zu bekämpfen. Er sprach von einer Offensive gegen den Materialismus — nicht Idealismus —, und er forderte die christliche Partei, die diesen Materialismus bekämpfen soll. Mit Spannung liest man seine Vorschläge zur Entmaterialisierung der Arbeiterbewegung und findet an sozialpolitischen Vorschlägen die leidenschaftlich verfochtene Forderung, wir müssen die Arbeitnehmer mit einer kleinen Aktie am Unternehmen beteiligen! (Große Heiterkeit.) Das ist die offensive Sozialpolitik des preußischen Ministerpräsidenten, womit er den Geist des Idealismus — des Materialismus wie er sagt — bekämpfen will. Wenn etwas materialistisch ist, und zwar egoistisch zum Schaden der Gesamtheit, so ist es diese individuelle Gewinn- und Kapitalbeteiligung des Arbeiters am Unternehmergewinn.

Es ist ein gigantischer Bestechungsversuch an der gesamten Arbeitnehmerschaft. (Lebhafte Zustimmung.) Die Kapital- und Gewinnbeteiligung ist nicht aus dem Geist der Solidarität — der Solidarisation, wie Stegerwalds System heißt — geflossen, sondern aus dem Geist des Kapitalismus erzeugt. Der Weg der Entwicklung des Arbeitsrechtes liegt nicht in der Richtung der Kleinaktie, sondern in der Ausbildung des Gedankens von der gesell-

schaftlichen Bedeutung der Arbeit und der planvollen Gestaltung der Gesamtwirtschaft.“ (Stürmischer Beifall.)

Sehr beachtlich waren in der Debatte die Ausführungen vom Geh. Reg.-Rat Schäffer (Reichswirtschaftsministerium) über den Stand der Bezirkswirtschaftsräte. Er wies darauf hin, daß die Unternehmer sich bisher auf den Standpunkt gestellt haben: „Wir sind bereit, in allen sozialen Fragen mit den Arbeitnehmern uns zu unterhalten. Soweit aber Wirtschaftsfragen in Betracht kommen haben wir nicht den geringsten Grund, darüber mit der Arbeitnehmerseite zu sprechen, denn wir allein verstehen etwas von der Geschichte.“ Diesem Standpunkt gegenüber habe Aufhäuser im Reichswirtschaftsrat mit aller Entschiedenheit das Recht der Teilnahme der Arbeitnehmer an der Bestimmung über die Art der Wirtschaftsführung vertreten. Dieses könne aber nur dann erreicht werden, wenn es kein einziges Organ mehr gibt, in dem über Wirtschaftsfragen ohne Teilnahme der Arbeitnehmer gesprochen wird. Geheimrat Schäffer fügte hinzu, daß die großen Unternehmerverbände auf allen ihren Tagungen in nachdrücklichen Resolutionen sich gegen die Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft in wirtschaftlichen Fragen ausgesprochen hätten. Auf der Arbeitnehmerseite habe es dagegen an Kundgebungen gefehlt. Der Redner wies darauf hin, daß der Vater der Formulierung des § 165 der Reichsverfassung, Dr. Sinzheimer, anwesend sei, der am besten sagen könne, was diese Verfassungsbestimmung sagen wolle; ob das Zusammenwirken der Arbeitgeber mit den Arbeitnehmern nur in den Bezirkswirtschaftsräten und dem Reichswirtschaftsrat stattfinden solle, oder ob er tatsächlich der Auffassung der Arbeitnehmer gewesen ist, daß an keiner Stelle in Deutschland ohne die Arbeitnehmer und über ihren Kopf hinweg Wirtschaftspolitik getrieben werden dürfe.

In seinem Schlußwort gab Prof. Dr. Sinzheimer die gewünschte Auskunft:

„Der Rätegedanke ist einer der positiven Gewinne der Revolution überhaupt. Er bekundete, daß die Arbeitnehmerschaft entschlossen ist, ihre ganze Persönlichkeit dahin zu erweitern, daß sie über ihre reinen Arbeitsaufgaben hinauswachsen will, indem sie ihren Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung richtet. Die große Bedeutung des Betriebsrätegesetzes liegt darin, daß in ihm festgestellt ist: Die Arbeitnehmer haben nicht nur Anspruch auf Lohn und die Pflicht zur Leistung, sondern auch ein öffentliches Recht auf Teilnahme an der Wirtschaft. (Sehr richtig!) Das ist der neue Grundgedanke des Arbeitsrechtes, das über Arbeitsvertrag und Lohnvertrag hinausgeht und das Recht auf Teilnahme an der Wirtschaftsführung gibt. Das ist die Konsequenz des Artikels 165 der vielgeschmähten Weimarer Reichsverfassung, der jetzt grundlegend für das Recht auf Teilnahme der Arbeitnehmerschaft an der Wirtschaft werden soll, nicht nur in den Bezirkswirtschaftsräten, sondern in der ganzen Organisation der Wirtschaft überhaupt, in allen Kammern, welchen Namen sie auch führen. Die Wirtschaft gehört nicht mehr allein dem Unternehmer, sondern Arbeitnehmern und Unternehmern gemeinsam.“ (Lebhafte Beifall.)

## Der Stand der Lohnbewegungen in Groß-Berlin.

### I.

Die eingeleiteten Lohnbewegungen sind noch nicht überall zum Abschluß gelangt. Bei den vielgestaltigen Verhältnissen in Berlin sowie bei der fortschreitenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann dies auch nicht erwartet werden. In der gewerblichen Gärtnerei muß sowieso ein ständiger Kleinkrieg mit den Außenseitern, die von tariflichen Abmachungen nichts wissen wollen, geführt werden, um Lohn-erhöhungen durchsetzen zu können. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung unserer Forderungen waren in diesem Jahre äußerst ungünstig. Die Arbeitslosigkeit — auch in unserem Berufe — ist hier größer als im übrigen Reiche. Nach amtlichen Feststellungen registriert Berlin über 50% der Erwerbslosen Deutschlands. Es bedarf keiner Erläuterung, daß unter diesen Umständen die Gesamtarbeiterschaft Berlins nur bei den größten Anstrengungen Erfolge erzielen kann. Die Verhältnisse in den einzelnen Branchen haben sich folgendermaßen gestaltet:

Für die Staatsbetriebe werden die Verhandlungen durch die Spitzenverbände auf zentraler Grundlage geführt. Deshalb kann eine ausführliche Erläuterung der Lohnverhältnisse in den für uns in Betracht kommenden Betrieben einer besonderen Stellungnahme vorbehalten bleiben.

In den Gemeindebetrieben der Einheitsgemeinde Berlins wurden durch Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses, welcher sowohl vom Magistrat wie auch vom Lohnkartell angenommen wurde, mit Wirkung vom 1. September folgende Lohsätze festgesetzt: für Handwerker 6,26—6,39 M., Arbeiter über 18 Jahre 5,70—6,06 M., jugendliche Arbeiter 2,97—3,80 M., Arbeiterinnen über 18 Jahre 4,60—5,20 M., jugendliche Arbeiterinnen 2,60—3,60

Mark. Außerdem werden monatliche Beihilfen von 65—150 M. und für jedes zu versorgende Kind unter 18 Jahren 50 M. gewährt. Der Lohntarif kann erstmalig zum 1. Dezember d. J. gekündigt werden. Der Manteltarif ist seitens des Magistrats zum 31. Dezember d. J. gekündigt worden. Zweifellos handelt es sich bei dieser Kündigung um den Versuch, einen Abbau der sozialen Bestimmungen herbeizuführen. Wieweit dieses gelingen wird, kann zunächst dahingestellt bleiben. Ebenso wie in verschiedenen Städten sind auch hier von der Parkverwaltung größere Entlassungen vorgenommen worden. Die ausgeschiedenen Kollegen müssen nun wieder versuchen, in der gewerblichen oder der Privatgärtnerei unterzukommen. Damit ist auch der Beweis erbracht, daß die Kollegschaft der Gemeindebetriebe das allergrößte Interesse an der Hebung des Gesamtberufes hat. Es ist durchaus nicht sicher, daß die Entlassungen als erledigt zu betrachten sind. Vielfach wird es davon abhängen, ob es gelingt, eine größere Rentabilität der Regiebetriebe zu erzielen. Zweifellos kann in dieser Beziehung noch so manches geleistet werden. Heute beschwerten sich die Handelsgärtner darüber, daß ihnen von den Gemeindebetrieben eine Schleuderkonkurrenz bereitet wird. Will sich die Kollegschaft die Erfahrungen der gewerblichen Gärtnerei zu Nutze machen, so muß auch eine enge Fühlungnahme mit der Gesamtkollegschaft des Berufes erfolgen. Die Berufsorganisation ist in erster Linie dazu berufen, auf diesem Gebiete bahnbrechend zu wirken.

Für die Friedhofsbetriebe sind Vereinbarungen getroffen, die kritisch betrachtet werden müssen. Werden doch in anderen Großstädten bereits höhere Löhne gezahlt. Der Lohntarif für den Friedhof der Jüdischen Gemeinde sieht vom 1. Oktober folgende Stundenlöhne vor: für Gärtner 6,20—6,40 M., für Arbeiter über 22 Jahre 6,05—6,25 M., für jugendliche Arbeiter 3,20—3,30 M., für Arbeiterinnen 3,70—3,90 M., für Binderinnen 4,50 M., für jugendliche Arbeiterinnen 2,90—3,50 M. Zu diesen Lohnsätzen wird für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren eine monatliche Beihilfe von 50 M. gewährt. Der bisherige Manteltarif gilt bis zum 31. März 1922 weiter.

Einen eigenartigen Verlauf hat die Bewegung auf den evangelischen Friedhöfen genommen. Hier hat der Deutsche Gärtner-Verband einen Tarif abgeschlossen, trotzdem diese Organisation nur einen Bruchteil der Friedhofsarbeiter organisiert hat. Auf vielen Friedhöfen ist man überhaupt nicht vertreten. Unter Androhung der Entlassung werden die Friedhofsarbeiter gezwungen, diesen Tarif anzuerkennen. Das hindert aber den christlichen Verband nicht, sich seiner Erfolge zu rühmen. Wie diese „Erfolge“ erreicht wurden und welche erbärmliche Rolle die Christen dabei gespielt haben, soll in einem besonderen Artikel behandelt werden.

Seit zwei Jahren sind die Rennbahnarbeiter fast restlos bei uns organisiert. Mit fünf Rennbahnverwaltungen sind Tarifverträge abgeschlossen worden. Auf den Rennbahnen Karlshorst, Grünwald und Mariendorf werden ab 1. Oktober d. J. folgende Lohnsätze gezahlt: für Handwerker und Gärtner pro Stunde 7,35 Mark, für Arbeiter 6,75 M., für Arbeiterinnen 4,60 M., für jugendliche 4,00—4,60 M. Überstunden werden mit 30 %, Sonntagsarbeit wird mit 50 % Aufschlag bezahlt. Urlaub wird nach halbjähriger Tätigkeit gewährt. Seine Dauer beträgt 3—21 Werktag. Die vereinbarten Lohnsätze für die Rennbahnen Hoppegarten und Strausberg sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse etwas niedriger geartet.

Mit der Bauleitung Siemensstadt der Siemens & Halske A.-G. sind mit Wirkung vom 1. Oktober folgende Lohnsätze vereinbart: für Gärtner 6,10—6,70 M., für Arbeiter 5,25—6,10 M., für Arbeiterinnen 3,80 M.

Die Brauereigärtner erhalten vom 1. September 1921 einen Wochenlohn von 380 M.

In der Privatgärtnerei ist ebenso wie im Frühjahr jetzt eine Lohnbewegung eingeleitet worden. Über deren Ausgang kann erst später berichtet werden. E. Bernotat, Berlin.

## Arbeitskämpfe und Tarife

**Gau Stuttgart.** Ab 1. Oktober gelten auf Grund des verbindlich erklärten Schiedsspruchs vom 24. August: Bezahlung des landwirtschaftlichen Tarifs von Württemberg mit 10 % Zuschlag für gelernte Gärtner in der 1. Ortsklasse (alle Orte über 7000 Einwohner, alle Industrie- und Kurorte), welche für uns hauptsächlich in Betracht kommt, folgende Lohnsätze: Gärtner über 20 Jahre 5,35 M., von 18—20 Jahren 4,80 M., von 16—18 Jahren 3,55 M. Arbeiter über 20 Jahre 4,85 M., von 18—20 Jahren 4,40 M., von 16—18 Jahren 3,25 M., unter 16 Jahren 2,50 M. Arbeiterinnen über 20 Jahre 3,45 M., von 18—20 Jahren 3,— M., von 16—18 Jahren 2,50 M., unter 16 Jahren 2,30 M. Lehrlinge erhalten ohne Kost 135 M., mit Kost 32 M. die Woche. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten zu diesen Lohnsätzen, wenn sie drei Jahre im Betrieb tätig sind, einen Zuschlag von 10 %. Die Lohnsätze der 2. Ortsklasse sind 15 %, die der 3. Ortsklasse 30 % niedriger als in der 1. Ortsklasse. Diese kommen für unsere Kollegen nur wenig in Betracht. Die Steigerung beträgt durchschnittlich 1,50 M. die

Stunde, teilweise, infolge Verschiebung der Altersgrenze, bis zu 2,— M. die Stunde. Ein Ergebnis, welches nur durch die Anwendung des landwirtschaftlichen Tarifs zu erreichen möglich war.

## Blumengeschäftsangestellte

**Berlin.** (Lehrlingsprüfung.) Zum erstmalig fand eine Prüfung von Lehrlingen der Blumenbinderei in Groß-Berlin statt und zwar am 20. September in der Pflichtfortbildungsschule. Angemeldet waren 20 Lehrlinge, eine für Groß-Berlin außerordentlich geringe Zahl. Die Prüfungsarbeiten bestanden aus drei Aufgaben eigener Wahl, zu denen die betr. Lehrherren den Werkstoff stellen mußten, und drei Pflichtaufgaben, zu denen der Verband das Material lieferte. Darauf waren schriftliche Arbeiten anzufertigen, wie sie täglich im Blumengeschäft vorkommen, und zum Schluß war eine mündliche Prüfung, welche sich auf meist tägliche Vorkommnisse bezog. Die angefertigten Arbeiten wurden zum Schluß übersichtlich geordnet und geprüft. Das Ergebnis war: 2 mal sehr gut, 16 mal gut und 2 mal genügend, obgleich einige Arbeiten die Note ungenügend verdient hätten. Uns war es für diesmal nur vergönnt, informatorisch an der Prüfung teilzunehmen. Wären wir mitbeteiligt gewesen, wäre manche Note wohl etwas weniger gut ausgefallen.

**Berlin.** Ab 1. Oktober bis 1. Dezember 1921 gelten folgende neue Mindestwochenlöhne: Ausgelernte (nach zweijähriger Lehrzeit) 125 M., Binderinnen nach dreijähriger Berufstätigkeit (einschließlich Lehrzeit) 145 M., nach vierjähriger 170 M., nach fünfjähriger 190 M., ausgelernte Binder (nach zweijähriger Lehrzeit) 145 M., Binder nach dreijähriger Berufstätigkeit (einschl. Lehrzeit) 165 M., nach vierjähriger 190 M., nach fünfjähriger 225 M. Für länger im Beruf tätige Binder und Binderinnen wird ein Zuschlag von 5 % gewährt. Lernende erhalten im ersten Lehrjahre 40 M., im zweiten 60 M., im dritten 125 M. die Woche. Bestehende Lehrverträge sind unter Berücksichtigung der vereinbarten Sätze entsprechend abzuändern.

**Dresden.** Nach mehrmaligen Verhandlungen kam eine Einigung in der Lohnfestsetzung dahingehend zustande, daß für die Monate September und Oktober eine 30 prozentige Erhöhung und für die Monate November bis einschließlich Januar 1922 eine weitere von etwa 10 % erfolgt.

**Frankfurt a. M.** Hier haben die Geschäftsinhaber Lohnverhandlungen mit der Begründung abgelehnt, daß sie eine entsprechende Anweisung von ihrer Zentrale erhalten hätten. Sie zahlen jedoch durchweg einen Aufschlag von 50 %, womit wir zunächst auch einverstanden sind.

**München.** Da die Geschäftsinhaber sich weigerten, unter dem alten, durch die Maßnahmen ihrer Leitung verlängerten Zentraltarif ein neues örtliches Abkommen zu vereinbaren, riefen wir den Schlichtungsausschuß an. Durch einstimmigen Schiedsspruch wurde uns das Recht zum Abschluß zugesprochen und folgende wöchentliche Lohnerhöhungen unter Berücksichtigung der mißlichen Lage der Geschäfte festgesetzt: Erste Binder 75 M., zweite 30 M., Anfangsbinder 45 M., erste Binderinnen 65 M., zweite 45 M., Anfangsbinderinnen 30 M. Die Entschädigung der Lehrlinge wurde wieder, entgegen den Bestimmungen des Zentraltarifs, monatlich bemessen und zwar auf 90 M. im ersten, 150 M. im zweiten und 200 M. im dritten Lehrjahre.

## Lehrlings- und Bildungswesen

### Fachschule in Erfurt.

Nach einem uns vorliegenden Protokoll ist nunmehr in Erfurt, der Zentrale des deutschen Gartenbaues, doch noch eine Gärtnerfachschule in Anlehnung an den Erlaß des preussischen Landwirtschaftsministeriums geschaffen worden. Der Unterricht soll im April bis September 4 Wochenstunden mit fachlichen, im Winter 16 Wochenstunden mit fachlichen und allgemein wissenschaftlichen Fächern umfassen. Als Lehrkräfte sind gewonnen ein Berufsschüler, außerdem von gärtnerischen Fachleuten die Herren Holm, Lipfert, Wiese und Münster.

### Gärtnerische Fachschule in Berlin.

Auf Veranlassung unserer Organisation waren schon vor Monaten Vorverhandlungen gepflogen worden, um den für die Reichshauptstadt beschämenden Zustand der Fachschullosigkeit zu beseitigen. In Anbetracht der Größe des neuen Berlins waren die Bemühungen naturgemäß sehr schwierig, zumal auch beim Magistrat noch kein Dezernent für das Berufsschulwesen vorhanden war. Nun ist die Sache mit Hilfe auch der Arbeitgeberorganisation und des Schuldirektors Haumann soweit gediehen, daß der vorläufige freiwillige Unterricht am Dienstag, den 1. November, abends 6 Uhr, im Schulgebäude Linienstr. 162 II, beginnt. Es werden vorläufig nur zwei Klassen und zwar je eine für Lehrlinge und Gehilfen eingerichtet. Für erstere soll der Unterricht kostenlos sein und es ist beabsichtigt, bedürftigen Teilnehmern das Fahrgehalt zu vergüten. Über die Bedürftigkeit soll ein Schül-

rat von drei Personen entscheiden. Die Gehilfen haben 20 M. für das Winterhalbjahr zu zahlen. Die Verwaltung der von den beiden Organisationen gestifteten Beihilfen wird einem noch zu wählendem Kuratorium übergeben. Der Unterricht umfaßt wöchentlich für jede Klasse nur zwei Stunden und beschränkt sich auf rein fachliche Gebiete, wie Botanik, Düngerlehre, Pflanzenkulturen, Betriebslehre. Als Lehrer sind die Herren de Coene, Dageförde, Reinhold, Berlin, und Schmidt, Erkner, gewonnen worden.

Gleichzeitig ist es gelungen, für Zehlendorf eine Paralleleinrichtung zu schaffen. Beginn: Donnerstag, den 3. November, abends 6½ Uhr, im dortigen Fortbildungsschulgebäude. Es steht zu erwarten, daß der Magistrat durch unser Vorgehen veranlaßt wird, im nächsten Etat Mittel für eine Pflichtschule auszuwerfen. Voraussetzung dafür ist eine zahlreiche Beteiligung an den freiwilligen Kursen. Anmeldungen vor Beginn des Unterrichts in den Schulräumen oder im Büro der Ortsverwaltung.

## Rundschau

### Der Zuzug nach Hamburg

hat augenblicklich infolge Hebung des Arbeitsmarktes einen ziemlich großen Umfang angenommen, obgleich er amtlich noch nicht freigegeben ist und auch in absehbarer Zeit nicht freigegeben wird. Das Arbeitsamt vermittelt an Auswärtige überhaupt keine Stellen. Läßt dann bei den heutigen großen Schwankungen die Beschäftigungsmöglichkeit plötzlich nach, dann schreitet das Arbeitsamt gegen die Zugezogenen ein, um für Einheimische Stellen freizubekommen. Die Kollegen riskieren deshalb, recht bald wieder abreisen zu müssen, darum sei vor Zuzug nach Hamburg gewarnt.

### Berufsgemeinschaft der Gartenbau-Beamten und -Angestellten in öffentlichen Verwaltungen Deutschlands.

Die Berufsgemeinschaft wurde am 21. August 1921 von Vertretern des „Reichsverbandes der staatlichen und kommunalen Gartenbau- und Friedhofsbeamten und Angestellten“ und des „Reichsverbandes der Obst-, Gemüse- und Weinbaubeamten mit Lehrtätigkeit bzw. Lehrbefähigung“ gegründet.

Den vorläufigen Vorstand bilden: Garteninspektor Goppelt-Hamburg, Musik-Arnberg, Gartenbaudirektor Huber-Hannover, Garteninspektor Goebel-Hamburg.

Aus den Satzungen sei hervorgehoben: Die Berufsgemeinschaft ist die berufliche Spitzenorganisation der in Fachverbänden zusammengeschlossenen Gartenbau-Beamten und -Angestellten, soweit sie in Verwaltungen und Betrieben mit behördlichem oder öffentlichem Charakter tätig sind.

Zweck der Berufsgemeinschaft ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen und Standesinteressen der Gartenbau-Beamten und -Angestellten.

Mitglied werden nur Vereinigungen, deren Mitglieder als Gartenbau-Beamte und -Angestellte in Verwaltungen und Betrieben mit behördlichem oder öffentlichem Charakter tätig sind.

Die Vertreterversammlung besteht aus dem Vorstand der Berufsgemeinschaft und Vertretern der Fachverbände, die bis zu 100 Mitgliedern 1, bis zu 300 Mitgliedern 2, bis zu 600 Mitgliedern 3, bis zu 1000 Mitgliedern 4 und über 1000 Mitglieder 5 Vertreter entsenden. Das hiernach den einzelnen Verbänden zustehende Stimmrecht kann durch einen Vertreter ausgeübt werden.

### „Nur am Rhein, da will ich leben.“

Zu dieser Notiz in Nr. 39 der A. D. G.-Z. sendet uns Frau Direktor Lindner in St.-Goar ein Schreiben, dem wir folgendes entnehmen:

„Der in der letzten Nummer der A. D. G.-Z. erschienene, mit „Schaufelberger, Köln“ unterzeichnete Artikel, veranlaßt mich, Ihnen aus dem Lohnbuch des Herrn Stillger Abschrift über die Gehaltszahlungen einzusenden. Herr St. und Frau erhielten 650 M. Monatsgehalt, wovon stets nur die gesetzlichen Abzüge gekürzt wurden und zwar: Krankenkasse für Herrn St. 24 M., für Frau St. 4 M., Invalidität je 5,60 = 11,20 M., Steuer 80 M., zusammen: 119,20 M. Bar gezahlt wurden 530,80 M. + 10 % der jeweiligen Monatseinnahme, worüber Herr St. stets quittierte. Wenn der zehnprozentige Betrag nicht groß war, so lag dies ja zum Teil an Herrn St. selbst. Im Mai 1920 war der Betrag nun doch ein wenig höher als 65 M., nämlich 142,20 M. Einige sonstige Zuwendungen, mehrmalige Barzahlungen, nach der Ernte im Vorjahr 1 Zentner Roggen sowie ½ Zentner Weizen sei nur nebenbei erwähnt. Was in dem Artikel als „Abzüge“ genannt wird, sind die von der Steuerbehörde bei Aufstellung der Angestelltenlisten normierten Nebenabzüge, wofür weder ein Pfennig verlangt noch bezahlt wurde. Bei der Versorgung der Tiere hatte Frau St. zwei Hilfskräfte: einen älteren Mann und einen jungen kräftigen Burschen zum Füttern und Stallreinen usw., Sonntags den Gärtnerlehrling.“ (Die Red.)

Dieser Fall gibt uns wieder einmal Veranlassung, die Kollegen darauf hinzuweisen, daß sie sich im eigenen Interesse mit ihren Beschwerden an die Gauleiter oder Redaktion einer größeren Objektivität befleißigen müssen. Es hat keinen Zweck, irgend welche Tatsachen zu verschweigen oder zu färben, das kann unter Umständen zur kostenpflichtigen Abweisung etwa anhängig gemachter Klagen führen und stärkt auch nicht gerade das Ansehen unseres Verbandes. Aus diesem Grunde werden wir in Zukunft aus der großen Menge der uns täglich zugehenden, oft erschütternden Beschwerden nur solche veröffentlichen, die uns dazu nach Rückfrage geeignet erscheinen.

### Die Errichtung eines Lebens- und Genußmittelarbeiter-Verbandes abgelehnt.

Die Urabstimmung über den Zusammenschluß der Verbände der Bäcker und Konditoren, Brauerei- und Mühlenarbeiter, Fleischer und Berufsgenossen hat am 9. Oktober folgendes Ergebnis gezeitigt: Es stimmten für den Zusammenschluß im Verbandsverband der Bäcker und Konditoren 16 138, im Brauerei- und Mühlenarbeiterverband 16 421, im Fleischerverband 9156, insgesamt 41 715 Mitglieder. Gegen den Zusammenschluß stimmten 5349 bzw. 21 155 bzw. 552, insgesamt 27 056. Da jedoch im Verbandsverband der Brauerei- und Mühlenarbeiter von den Abstimmenden die Mehrheit gegen den Zusammenschluß votierte, so ist die Verschmelzung dieser drei Verbände gescheitert.

### Beihilfen aus der Angestelltenversicherung.

Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1921 über Änderungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte erhalten Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte dann keine Beihilfe, wenn sie eine solche bereits aus der Invalidenversicherung beziehen. Diese Ausnahme ist mit dem 1. Oktober 1921 gegenstandslos geworden, da seitdem die Invalidenversicherung keine besonderen Beihilfen mehr, sondern einheitliche erhöhte Leistungen gewährt. Infolgedessen erhalten vom 1. Oktober 1921 ab auch diejenigen Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte eine Beihilfe, die bis zu diesem Tage eine Beihilfe aus der Invalidenversicherung bezogen haben.

### Die Firma Wilhelm Pfitzer, Stuttgart-Fellbach.

eine der bekanntesten Handelsgärtnereien Württembergs, ist in eine G. m. b. H. umgewandelt worden. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 528 000 M.

### Die Hausfrauen und ihre Hausmarke.

Die meisten Hausfrauen denken immer noch zu wenig daran, daß die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine in Hamburg eine Reihe von Waren in eigenen Fabriken herstellt, um die Mitglieder der Konsumvereine preiswert und gut beliefern zu können. Je mehr nun aber alle Mitglieder der Konsumvereine dafür sorgen, daß in ihrem Haushalt nur Waren Verwendung finden, die von der Großeinkaufsgesellschaft stammen, um so mehr nutzen sie sich selbst. Sie sorgen durch ihren Verbrauch für eine erhöhte Produktion und steigern damit die Leistungsfähigkeit und Konkurrenzfähigkeit der genossenschaftlichen Eigenbetriebe. Hausfrauen, denkt daran, daß die Großeinkaufsgesellschaft Teigwaren, Schokoladen und Zuckerwaren, Bürstenwaren, Zündhölzer, Konfektionswaren, Seifen und Waschpulver in eigenen Fabriken nur für die Mitglieder der Vereine herstellt. Erinnert eure Männer immer daran, daß die Großeinkaufsgesellschaft auch Zigarren-, Zigaretten-, Kautabak- und Rauchtobakfabriken hat, die mit ihren Fabrikaten allen Ansprüchen genügen können. Macht Euch frei von allen unbegründeten Vorurteilen. Seid bewußte, zielbewußte Genossenschaftler! Sorgt für die Weiterentwicklung eigener genossenschaftlicher Betriebe. Verlangt immer nur Waren mit der Marke GEG!

## Bekanntmachungen

Königsberg i. Pr. Mitteilungen über den Aufenthalt des Koll. Franz Knoth, Mitglied seit 1. Juni 1916, Buchnummer 68 907, bisher wohnhaft in Womlinken, Post Heiligenkreuz (Ostpr.), werden an die Verwaltung Königsberg, Vorder-Roßgarten 51—52, erbeten.

### Sterbetafel.

Vor kurzem verstarb plötzlich das Mitglied der Ortsverwaltung Frankfurt a. M., unser Kollege Karl Alt, im 51. Lebensjahre.

Ehre seinem Andenken!